

Netzwerk Friedenssteuer

SATZUNG

des Vereins

Netzwerk Friedenssteuer e.V.

Inhalt

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft im Vereins
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Arbeitsgruppen
- § 9 Beauftragte Einzelpersonen
- § 10 Regional- und GruppensprecherInnen
- § 11 Auflösung des Vereins

Präambel

Das Netzwerk Friedenssteuer als Zusammenschluss interessierter Personen tritt ein für ein friedliches und gewaltfreies Zusammenleben der Völker, Bevölkerungsgruppen und Personen.

Das Netzwerk Friedenssteuer ist überzeugt, dass zu diesem Ziel u.a. eine Stärkung des demokratischen Verantwortungsbewusstseins gehört, insbesondere des Bewusstseins, dass die Bürgerinnen und Bürger durch ihre Steuern und Abgaben über die Erhaltung und Stabilisierung des Friedens mitentscheiden und hierdurch in ihrem Gewissen angesprochen sind.

Zur Unterstützung der Arbeit am vorgenannten Ziel errichten die unterzeichnenden Personen aus dem Netzwerk Friedenssteuer einen gemeinnützigen Verein mit folgender Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Friedenssteuer e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein *Netzwerk Friedenssteuer e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Völkerverständigung durch Mitgliedschaft und Mitarbeit in der internationalen Nicht-regierungsorganisation CPTI (Conscience and Peace Tax International) mit dem Sitz in Leuven, Belgien, die im Wirtschafts- und Sozialrat ECOSOC der Vereinten Nationen den „special consultative status“ innehat und bei den Vereinten Nationen sowohl in Genf als auch in New York vertreten ist. Der Verein unterstützt die Beratungsarbeit von CPTI finanziell, inhaltlich und personell. Ferner richtet der Verein internationale Kongresse in Deutschland aus und unterstützt die Teilnahme an internationalen Begegnungen und Kongressen im Ausland.
 - b) Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere die Erforschung staats- und verfassungsrechtlicher Aspekte des Steuerrechts im Kontext des Art. 4 GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit). Der Verein sammelt und dokumentiert dazu nationale und internationale Literatur, Gesetzesvorschläge und Gerichtsfälle, er begleitet und unterstützt Diplom- und Promotionsarbeiten auf diesem Gebiet.
 - c) Förderung der Volksbildung, mittels öffentlicher Vortrags-, Diskussions-, Informations-, Seminar- und Gruppenveranstaltungen sowie Unterschriftenaktionen, Gespräche und Veröffentlichungen, bei denen die Mitverantwortung der Einzelperson an Krieg und Frieden, besonders durch die von ihr zu leistenden Steuern und Abgaben, bewusst gemacht und gesetzliche Regelungsmöglichkeiten erörtert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für den Zweck des Vereins zu verwenden.
- (2) Angesammeltes Vereinsvermögen ist in einer dem zivilen Gemeinwohl dienenden Form anzulegen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Mittelbedarf des Vereins wird durch Spenden, Zuschüsse, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse gedeckt.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Anliegen des Vereins bejaht und unterstützen möchte. Insbesondere sollen aus den Gruppen und Regionen des bestehenden Netzwerks Friedenssteuer Personen dem Verein beitreten, damit die Arbeit des Vereins das Netzwerk widerspiegelt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird wirksam durch dessen schriftliche Aufnahmebestätigung an den Antragsteller oder die Antragstellerin.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Ein Austritt oder Ausschluss muss schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§6)
 - b) der Vorstand (§7).
 - c) die Arbeitsgruppen (§8)
 - d) die beauftragten Einzelpersonen (§9)
 - e) die Regional- und GruppensprecherInnen (§10)
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Insoweit es das Vereinsvermögen ermöglicht, werden nachgewiesene und im Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigte Auslagen von Vorstandsmitgliedern, Arbeitsgruppen und beauftragten Einzelpersonen erstattet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie beauftragte Einzelpersonen haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jährlich einen Betrag in Höhe von 500,00 Euro nicht übersteigen darf. Ein Anspruch einer beauftragten Einzelperson besteht nur dann, wenn deren Tätigkeit auf Dauer und Nachhaltigkeit gerichtet ist und über die übliche Tätigkeit eines Mitglieds hinausgeht. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder eine beauftragte Einzelperson im Laufe eines Jahres aus, so besteht lediglich ein zeitlich anteiliger Anspruch. Dieser besteht nicht bei einem Ausschluss oder der Abberufung des Vorstandes oder der be-

auftragten Einzelperson. Die Höhe der angemessenen Vergütung wird im Einzelnen im Haushaltsplan festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb der nächsten 8 Monate eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Gegenstände, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, sind in der Regel mit der Einladung anzugeben.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Bestellung und Abberufung von Arbeitsgruppen des Vereins und von beauftragten Einzelpersonen,
 - b) Beschlussfassung über die Finanzplanung und größere Ausgaben,
 - c) Bestellung von Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen,
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - e) Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
 - f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Mitgliedschaften des Vereins in nationalen und internationalen Organisationen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit oder mit qualifizierter Mehrheit.
Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der in der Versammlung anwesenden Mitglieder abzüglich der Enthaltungen mit „dafür“ stimmt (Enthaltungen werden nicht gewertet).
Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit „dafür“ stimmen, Enthaltungen wie vor.
- (5) Bei Beschlüssen zu Abs. (3) b bis h ist eine qualifizierte Mehrheit nötig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn drei Viertel der Mitglieder des Vereins ihre Stimme bis spätestens zum Beschlusstermin schriftlich per Brief oder Fax abgeben. Der Beschlusstermin ist durch den Vorstand festzusetzen. Der Beschlussantrag mit der Bekanntgabe des Beschlussterrmines muss den Vereinsmitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Beschlusstermin zugeleitet werden.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und über schriftliche Beschlüsse nach (6) ist Protokoll zu führen und der Inhalt allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern:
dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Geschäfts- und Kassensführer/in.
- (2) Der Verein handelt durch seinen Vorstand. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Für die Verfügung über Grundstücke oder für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als eintausend EURO in der Summe verpflichten, bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Sorge zu tragen, dass der Zweck des Vereins erfüllt wird,
 - b) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich,
 - c) Anmeldungen und Anzeigen (Eintragung ins Vereinsregister, Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Anzeigen gegenüber dem Finanzamt),
 - d) Geschäfts- und Kassenführung des Vereins,
 - e) Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Führung der Mitgliederliste,
 - g) Aufstellung der Etats und Vorlage zur Beschlussfassung,
 - h) Kontrolle der Arbeitsergebnisse von beauftragten Arbeitsgruppen, Mitgliedern oder Experten,
 - i) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - j) Förderung der Information, der Kommunikation und der Kooperation zwischen den Organen des Vereins und im Netzwerk,
 - k) jährlicher Rechenschaftsbericht zu den Tätigkeiten und den Finanzen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger/in im Amt.
Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (5) Der Vorstand beschließt einstimmig. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit ausreichender Frist dazu eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei schriftlichen Beschlüssen ist die Stimmabgabe aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Zahlung und Anweisung finanzieller Mittel genügt das Einverständnis jeweils zweier Vorstandsmitglieder. Zahlungen bis dreihundert EURO können vom/m Geschäfts- und Kassenführer/in allein getätigt werden.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen aus Vereinsmitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern einrichten.
Die Beauftragung erfolgt befristet oder unbefristet, kann jedoch durch die Mitgliederversammlung jederzeit zurückgezogen werden.
- (2) Die Aufgaben der Arbeitsgruppen und ggf. deren Etat sind bei der Bestellung durch die Mitgliederversammlung gem. § 5 (2) zu benennen.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für ihre Arbeit unter Berücksichtigung von § 5 (2) und eines ggf. durch die Mitgliederversammlung genehmigten Etats mit den nötigen Mitteln ausgestattet. Die Arbeitsgruppen sind über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Arbeitsgruppen haben in der Mitgliederversammlung protokollierbar über ihre Arbeit zu berichten.

§ 9 Beauftragte Einzelpersonen

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann die Mitgliederversammlung neben den Arbeitsgruppen Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder mit Aufgaben betrauen. Die Beauftragung erfolgt befristet oder

unbefristet, kann jedoch durch die Mitgliederversammlung jederzeit zurückgezogen werden.

- (2) Die Aufgaben der beauftragten Einzelpersonen und ggf. deren unter Berücksichtigung von § 5 (2) zu bildenden Etats sind bei der Bestellung durch die Mitgliederversammlung zu benennen.
- (3) Die beauftragten Einzelpersonen werden vom Vorstand für ihre Arbeit unter Berücksichtigung von § 5 (2) und eines ggf. durch die Mitgliederversammlung genehmigten Etats mit den nötigen Mitteln ausgestattet. Sie sind über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (4) Die beauftragte Einzelperson hat in der Mitgliederversammlung protokollierbar über ihre Arbeit zu berichten.

§ 10 Regional-und GruppensprecherInnen

- (1) Die Regional- und GruppensprecherInnen werden jeweils durch die zuständige Regionalversammlung bzw. Gruppenversammlung gewählt.
- (2) Neben ihren Sprecheraufgaben arbeiten die Regional- und GruppensprecherInnen im überregionalen Netzwerk Friedenssteuer mit und vertreten dort auch die Belange ihrer Region oder Gruppe. Sie können sich auch durch andere Mitglieder ihrer Region oder Gruppe vertreten lassen.
- (3) Ein Finanzbedarf der Regionen oder Gruppen ist durch die Regional- und GruppensprecherInnen oder ihrer VertreterInnen zur Berücksichtigung für die Jahresfinanzplanung (Wirtschaftsplan) rechtzeitig anzumelden.
- (4) Die Regional- und GruppensprecherInnen oder ihre VertreterInnen berichten vorzugsweise schriftlich oder protokollierbar über die Arbeit ihrer Region oder Gruppe

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind bei Auflösung des Vereins die oder der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam berechnete Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als durch Beschluss aufgelöst wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Körperschaft darf das Vermögen nur für Zwecke gleicher oder ähnlicher Art wie in § 2 dieser Satzung bestimmt verwenden.
- (3) Kann aus zwingenden Gründen die Vermögensempfängerin nicht bestimmt werden, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Falle darf ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Erfurt, den 22.11.2003

N a m e	A d r e s s e	B e r u f	U n t e r s c h r i f t
Günther Lott	Hauptstr. 1A, 69231 Rauenberg	Apotheker	
Ulla Klotz	Raidinger Str.9a	Arzthelferin	

	81377 München		
Morgenstern-Przygoda, Hannelore	Jesuitengasse 39a 50735 Köln	Dipl.-Pädagogin	
Gertie Brammer	Schützenweg 5 29486 Karwitz-Lenzen	Verkäuferin	
Dr. Brigitte Janus	Krelingstr. 10 90408 Nürnberg	Ärztin	
Gudrun Rehmann	Brahmsstr. 11 32756 Detmold	Journalistin	
Gerlinde Rambow	Wilhelm-Bode-Str. 30 99425 Weimar	Sachbearbeiterin	
Friedrich Heilmann	Sonnenblumenweg 87 18119 Rostock	Physiker	
Katharina Rottmayr	Neuburgstraße 2 83620 Vagen	Betriebswirtin	
Dr. Wolfgang Steuer	Am Kälberrain 20 78647 Trossingen	Arzt	
Dietmar Czerny	Neuburgstraße 2 83620 Vagen	Elektroingenieur	

1. Satzungsänderung

Köln, den 19.2.06

Text übertragen: München, den 21.3.06 Sepp Rottmayr, Geschäftsführer

2. Satzungsänderung

Köln, den 18.09.10 (§ 5,3)

Text übertragen: München, den 28.10.10 Katharina Rottmayr, Geschäftsführerin

3. Satzungsänderung

Imshausen, den 15.03.15 (§ 6,4)

Text übertragen: Trossingen, den 21.04.15 Wolfgang Steuer, Vorstand